

Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode
Herausgeber: Zürcherische Schulsynode
Band: 3 (1836)

Rubrik: Beilage III : Reglement betreffend die Verwaltung und Benutzung der Volks-Schullehrer-Bibliothek

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilage III.

R e g l e m e n t

betreffend die Verwaltung und Benutzung der Volks-
Schullehrer-Bibliothek.

§. 1.

Die Bibliothek wird in Zürich an einem vom Hohen Erziehungsrathe zu bestimmenden Orte aufgestellt.

Jedes Mitglied der Schulsynode kann gegen eingelegte Empfangscheine Bücher aus derselben beziehen. Außerdem wird jährlich in 2 Lieferungen eine Anzahl Bücher an die Konferenzdirektoren zur Zirkulation versandt.

§. 2.

Es sollen hauptsächlich größere Werke, welche auf den Beruf der Volksschullehrer und die allgemeine Bildung Bezug haben und Journale, deren Anschaffung für die Kapitels-Bibliotheken zu schwer seyn würde, angeschafft werden. Die Versammlung der Konferenzdirektoren hinterbringt Vorschläge über die Anschaffung von Büchern, welche im nächsten Jahre angekauft werden möchten, worauf der Bibliothekar bei der Auswahl Rücksicht zu nehmen hat.

§. 3.

Jedes Buch wird durch einen Stempel als Eigenthum der Bibliothek bezeichnet.

§. 4.

Ein gedrucktes Verzeichniß der angeschafften Bücher, welchen jährlich ein Nachtrag beizufügen ist, wird durch die Konferenz-Direktoren den im Kapitel wohnenden Mitgliedern der Synode unentgeltlich mitgetheilt.

§. 5.

Eine von der Schulsynode auf 4 Jahre zu ernennende Kommission, bestehend aus 3 Mitgliedern, führt die Oberaufsicht über die Bibliothek. Die spezielle Besorgung derselben ist einem von dieser Kommission ebenfalls auf 4 Jahre zu ernennenden Bibliothekar zu übertragen.

§. 6.

Der Bibliothekar verwaltet die zur Anschaffung von Büchern bestimmten Gelder und legt jährlich der Kommission zu Händen der Schulsynode Rechnung ab. Er hat der Kommission eine

Realkaution von 500 Franken zu hinterlegen, oder einen annehmbaren Bürgen zu stellen. Die betreffende Kaution oder der Bürgschein wird in der Kanzlei des Erziehungs Rathes aufbewahrt. Der Bibliothekar besorgt die Versendungen an die Konferenzdirektoren, führt genaue Verzeichnisse über die sämtlichen Bücher, die Versendungen, Ausleihungen und Gutscheine, fertigt die jährlichen Verzeichnisse an die Konferenzdirektoren aus und legt der Synode alljährlich einen Bericht ab, über den Bestand und die Benutzung der Bibliothek. Für seine Mühe wird ihm eine Besoldung von 100 Franken angewiesen, welche aus den Interessen des Volksschulfondes zu beziehen sind.

§. 7.

Die Konferenzdirektoren verpflichten sich, sobald ein Buch seinen Lauf in einem Kapitel vollendet hat, dasselbe sogleich an den Bibliothekar zurückzusenden.

§. 8.

Die Lesezirkel in den Kapiteln sollen so eingerichtet werden, daß ein Buch nicht länger als 3 Wochen bei einem Mitgliede bleibt. Bücher, welche von einzelnen Mitgliedern bezogen wurden, dürfen nicht über 10 Wochen zurückbehalten werden. Nach Verfluß dieser Termine kann der Bibliothekar die Bücher zurückfordern.

§. 9.

Verlorene oder stark beschädigte Bücher müssen von dem Kapitel, in welchem der Schaden geschehen ist, zu einem von der Kommission zu bestimmenden Preise vergütet werden, und zwar Zeitschriften nach einzelnen Heften, insofern solche in der Buchhandlung zu haben sind, geschlossene Werke ganz; wogegen das Exemplar dem Kapitel als Eigenthum zufällt. Dem Kapitel steht Rekurs an den Schädiger offen.

Die Empfänger einzelner Bücher aus der Bibliothek erhalten diese auf ihre eigene Garantie hin, und sind in Absicht auf Schädigungen obigen Bestimmungen unterworfen.

§. 10.

Damit der Bibliothekar keine Bücher in ein Kapitel sende, welche sich in der betreffenden Kapitelsbibliothek vorfinden, hat jeder Konferenzdirektor demselben jährlich ein Verzeichniß der in die Kapitelsbibliothek angeschafften Bücher einzusenden.
